

12.03.04

R

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz - EuHbG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 11. März 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 15/2677 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG) – Drucksache 15/1718 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 (Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. § 40 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistandes geboten erscheint, bei Verfahren nach Abschnitt 2 des Achten Teils insbesondere bei Zweifeln, ob die dem Ersuchen zugrundeliegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates eine Strafbestimmung verletzt, die den in Artikel 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten [ABl. (EG) 2002 Nr. L 190 S. 1] in Bezug genommenen Deliktgruppen zugehörig ist.““

Fristablauf: 02.04.04

Erster Durchgang: Drs. 547/03

b) Nummer 3 (§ 73 Satz 2) wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort "dieses" wird durch die Wörter "die Leistung von Rechtshilfe" ersetzt.
- bb) Die Wörter "vorrangigen Rechtsgrundsätzen der Europäischen Union" werden durch die Wörter "den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen" ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei eingehenden Ersuchen finden die Vorschriften zur Immunität, zur Indemnität und die Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen eines Parlaments Anwendung, welche für deutsche Straf- und Bußgeldverfahren gelten.“

d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

1. § 79 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewilligungsentscheidung ist zu begründen.“

2. Nach § 80 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf einen Ausländer entsprechend anwendbar, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und im Inland aufgewachsen ist und hier bereits als Minderjähriger seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte,

- 1. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt oder besessen hat,
- 2. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt oder besessen hat und mit einem der in Nummern 1 oder 2 bezeichneten Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder
- 3. mit einem deutschen Staatsangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt.“

3. § 81 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die dem Ersuchen zugrundeliegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates eine Strafbestimmung verletzt, die den in Artikel 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten [ABl. (EG) 2002 Nr. L 190 S. 1] in Bezug genommenen Deliktgruppen zugehörig ist.“

4. In § 83 Nr. 1 sind die Wörter "ersuchenden Mitgliedstaates" durch das Wort "Urteilsstaates" zu ersetzen.

5. § 83 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Ersuchen zur Vollstreckung das dem Ersuchen zugrunde liegende Urteil in Abwesenheit des Verfolgten ergangen ist und der Verfolgte zu dem Termin nicht persönlich geladen oder nicht auf andere Weise von dem Termin, der zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden war, es sei denn, dass dem Verfolgten nach seiner Überstellung das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren, in dem der gegen ihn erhobene Vorwurf umfassend überprüft wird, und auf Anwesenheit bei der Gerichtsverhandlung eingeräumt wird.“

6. In § 83b sind die Wörter "Die Auslieferung" durch die Wörter "Die Bewilligung der Auslieferung" zu ersetzen.

7. In § 83h Abs. 2 Nr. 1 ist das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ zu ersetzen.

2. Artikel 3 (Inkrafttreten) wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des Montags der vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche) in Kraft.“